

Herrn
Reinhard Koch
Alte Kolonie 30
01609 Gröditz

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
P 430-EP

Dresden, 16. Mai 2023

Europäisches Patent Nr.: 3934878

Aktenzeichen Nr.: 20718532.3 - AT: 18.02.2020

Verfahren und Anlage zur Herstellung von Polylactid (PLA) aus einer Lactidmischung mittels Polymerisation

Erteilung eines europäischen Patents (Art. 97-1 EPÜ)

nationale Wirksamkeit in den benannten Vertragsstaaten AL, AT, BE, BG, CH, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FI, FR, GB, GR, HR, HU, IE, IS, IT, LI, LT, LU, LV, MC, MK, MT, NL, NO, PL, PT, RO, RS, SE, SI, SK, SM, TR

Sehr geehrter Herr Koch,

beiliegend können wir Ihnen die Entscheidung des Europäischen Patentamtes vom 11.05.2023 über die Erteilung eines europäischen Patents übersenden, welche bei uns eingegangen ist. Die Erteilung des europäischen Patentes soll am 07.06.2023 im Amtsblatt des EPA bekanntgemacht werden.

Diese Entscheidung ist ergangen, nachdem wir für Sie, im Einverständnis mit der vom EPA vorgelegten Fassung der zur Erteilung eines europäischen Patentes vorgesehenen Unterlagen, die Übersetzungen der Patentansprüche ins Englische und Französische veranlasst und beim EPA eingereicht sowie die Erteilungsgebühr eingezahlt haben.

Mit der Bekanntmachung der Erteilung im Amtsblatt erscheint auch die **B-Schrift** zum europäischen Patent und es beginnt eine 9-monatige Einspruchsfrist, die am 07.03.2024 endet. Innerhalb dieser Einspruchsfrist kann jedermann beim Europäischen Patentamt gegen das erteilte europäische Patent Einspruch einlegen.

Seit dem 1. Juni 2023, dem Geltungsbeginn der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2012 und (EU) Nr. 1260/2012, stehen dem Inhaber eines europäischen Patents verschiedene Wege zur Validierung seines Patents offen.

Von den 38 benannten EPI-Mitgliedsstaaten gehören 25 Staaten dem Einheitspatent an. Derzeit haben 17 Staaten davon das Abkommen ratifiziert. Ein zu beantragendes Einheitspatent kann deshalb für diese 17 Staaten beantragt werden. In den übrigen Staaten muss nach dem bisherigen/ klassischen Verfahren Schutz erlangt werden, falls gewünscht.

1. "Klassische" nationale Validierung in den EPÜ-Vertragsstaaten

Das genaue Verfahren und die Übersetzungserfordernisse für die Validierung unterscheiden sich von Vertragsstaat zu Vertragsstaat. Einige EPÜ-Vertragsstaaten verlangen beispielsweise eine Übersetzung der europäischen Patentschrift. Je nachdem, ob ein Staat dem Londoner Übereinkommen angehört oder nicht, sind entweder nur die Ansprüche zu übersetzen oder die gesamte Patentschrift. Werden die Übersetzungen nicht fristgerecht eingereicht, gelten die Wirkungen des europäischen Patents unter Umständen als von Anfang an nicht eingetreten. Für die Jahre, die auf das Jahr der Bekanntmachung des Erteilungshinweises im Europäischen Patentblatt folgen, fallen "nationale" Jahresgebühren an. Die zu erwartenden Kosten entnehmen Sie bitte der Anlage.

2. Einheitspatent: zentralisierte "einheitliche" Validierung beim EPA für die am Einheitspatent teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten

Beim europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung (oder Einheitspatent) handelt es sich um ein vom EPA erteiltes europäisches Patent, für das auf Antrag des Patentinhabers eine einheitliche Wirkung eingetragen wird. Es gilt in den Hoheitsgebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, für die das EPGÜ am Tag der Eintragung der einheitlichen Wirkung durch das EPA in Kraft ist. Die Grundgebühr für die Vertretung des Einheitspatentes in 17 Staaten beträgt 1.600,- €.

Zur Erlangung eines Einheitspatents ist spätestens 1 Monat nach dem Tag der Bekanntmachung des Erteilungshinweises im Europäischen Patentblatt beim EPA ein Antrag auf einheitliche Wirkung in der Verfahrenssprache zu stellen. Die Frist endet am **07.07.2023**. Dem Antrag beizufügen ist eine vollständige Übersetzung der Patentschrift ins Englische, falls die Verfahrenssprache DE oder FR ist. Die Übersetzung besitzt nur Informationscharakter und entfaltet keine Rechtswirkung. Falls wir die vorliegende engl. Übersetzung der US-Anmeldung verwenden sollen, ist zu beachten, dass diese nicht mit der EP-Fassung identisch und zu überarbeiten ist.

Zur Aufrechterhaltung des Einheitspatents ist nur eine einzige Jahresgebühr fällig, die jährlich an das EPA zu entrichten ist.

3. Kombination eines Einheitspatents mit "klassischen" nationalen Validierungen

Das Einheitspatent gilt nur in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 gebunden sind und das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht ratifiziert haben. In einigen Vertragsstaaten des EPÜ entfaltet das Einheitspatent also keine Wirkung.

Wer zusätzlich zum Einheitspatent auch in diesen EPÜ-Vertragsstaaten Schutz erlangen möchte, muss demzufolge die entsprechenden nationalen Validierungen vornehmen (siehe vorstehenden Abschnitt 1).

Der Tag der Bekanntmachung der Erteilung des europäischen Patentes bestimmt auch die Frist von drei Monaten, d.h. bis zum **07.09.2023**, innerhalb der in allen Ländern, in denen das europäische Patent nach dem klassischen Verfahren die volle Wirksamkeit erlangen soll, bestimmte Handlungen erforderlich sind.

Zur Erlangung der vollen nationalen **Wirksamkeit in den einzelnen Vertragsstaaten**, sind bestimmte formelle Handlungen erforderlich, insbesondere ist eine Übersetzung des europäischen Patentbesitzes in eine der national vorgeschriebenen Amtssprachen beim jeweiligen nationalen Patentamt einzureichen (für DE, AT, BE und CH/LI nicht erforderlich). Weiterhin ist bei jedem nationalen Patentamt ein Vertreter oder eine Zustellanschrift zu benennen.

Im vorliegenden Fall ist die Erlangung der nationalen Wirksamkeit für

alle EPÜ-Vertragsstaaten möglich, das sind:

**AL AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB GR HR HU IE IS
IT LI LT LU LV MC MK MT NL NO PL PT RO RS SE SI SK SM TR**

Prüfen Sie bitte den Länderumfang, in dem die nationale Wirksamkeit tatsächlich bewirkt werden soll. Falls Sie das Einheitspatent beantragen möchten, dann nur für die zusätzlichen Staaten. Dazu bitten wir Sie, uns mit dem beigefügten **2. Antwortblatt** darüber zu informieren. Bitte senden Sie uns dieses bis spätestens zum **03. Juni 2023** ausgefüllt zurück, damit wir genügend Zeit haben, die Erfordernisse in den einzelnen Ländern zu erfüllen (**unbedingt beachten**).

Bitte beachten Sie:

Entsprechend unserer internen Arbeitsweise **können wir die erforderlichen Übersetzungen erst in Auftrag geben**, wenn Ihrerseits ein Vorschuss über die voraussichtlich zu erwartenden Kosten gezahlt wurde. Die entsprechende Rechnung erhalten Sie umgehend, nachdem wir Ihre vorgenannte Festlegung kennen.

Über den weiteren Verfahrensfortschritt werden wir Sie jeweils umgehend informieren.

Hinweis zur Zahlung der Jahresgebühren:

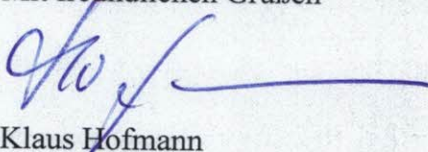
Die Zahlung der Jahresgebühren an das Europäische Patentamt endet mit dem Patentjahr, in das die Bekanntmachung der Erteilung fällt. Danach sind die nationalen Jahresgebühren in den einzelnen Vertragsstaaten zu zahlen. Dabei endet die Frist zur Zahlung einer national zu zahlenden Jahresgebühr frühestens zwei Monate nach der Bekanntmachung der Erteilung.

Im vorliegenden Fall wird die nächste Jahresgebühr am 17.10.2023 fällig, d.h. diese Jahresgebühren sind an die nationalen Patentämter bzw. für das Einheitspatent an das EPA zu zahlen.

Warnung:

Es werden immer wieder Fälle bekannt, dass unseriöse Firmen an Patentinhaber Rechnungen über die Eintragung des neuen Patentbesitzes in irgendwelche Verzeichnisse verschicken. Bitte bezahlen Sie derartige Rechnungen nicht und wenden Sie sich in solchen Fällen an uns. Für die Registrierung von Patenten sind ausschließlich das Europäische Patentamt in München oder die nationalen Patentämter zuständig.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Hofmann

Anlagen: - Entscheidung des EPA gemäß Art. 97 (1) EPÜ
- 2 Antwortblätter



Europäisches Patentamt
80298 MÜNCHEN
DEUTSCHLAND

Haben Sie Fragen zu dieser Mitteilung?
Kontaktieren Sie die Kundenbetreuung unter
www.epo.org/contact



Hofmann, Klaus
Patentanwälte Pätzelt - Seltmann - Hofmann
Ammonstrasse 72
01067 Dresden
ALLEMAGNE

Datum	11.05.2023
-------	------------

Zeichen P 430-EP	Anmeldung Nr./Patent Nr. 20718532.3 - 1014 / 3934878
Patentinhaber Koch, Reinhard	

Entscheidung über die Erteilung eines Europäischen Patents gemäß Artikel 97 (1) EPÜ

Nach Prüfung der europäischen Patentanmeldung Nr. 20718532.3 wird für die benannten Vertragsstaaten ein europäisches Patent mit der Bezeichnung und mit den Unterlagen erteilt, die in der gemäß Regel 71 (3) EPÜ ergangenen Mitteilung (EPA Form 2004C) oder in der Information (EPA Form 2004W, vgl. Mitteilung des EPA vom 8. Juni 2015, ABI. EPA 2015, A52) vom 30.09.22 aufgeführt sind.

Patentnummer : 3934878
Anmeldetag : 18.02.20
Beanspruchte Priorität : 04.03.19/DEA102019105335
Benannte Vertragsstaaten und Patentinhaber : AL AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB GR HR HU IE IS IT
LI LT LU LV MC MK MT NL NO PL PT RO RS SE SI SK SM TR
Koch, Reinhard
Alte Kolonie 30
01609 Gröditz/DE

Die Entscheidung wird an dem Tag wirksam, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Erteilung hingewiesen worden ist (Art. 97 (3) EPÜ).

Der Hinweis über die Erteilung wird im Europäischen Patentblatt 23/23 am 07.06.23 bekannt gemacht.

Prüfungsabteilung

Brunold, Axel

Dossin, Maxime

Ngwa, Walters



Einschreiben

EPA Form 2006A 05.22 (04/05/23)

zur Poststelle am: 05.05.23
Seite 1 von 2

Patentanwälte
Pätzelt - Seltmann - Hofmann
Ammonstraße 72
01067 Dresden

Ihr Zeichen
P 430-EP

Unser Zeichen

Gröditz,

Europäisches Patent Nr.: 3934878 Aktenzeichen Nr.: 20718532.3 - AT: 18.02.2020
Verfahren u. Anlage zur Herstellung von Polylactid (PLA) aus einer Lactidmischung mittels Polymerisation
Erteilung eines europäischen Patents (Artikel 97-1 EPÜ)

dringende Terminsache !!!

Sehr geehrter Herr Hofmann,

mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 16.05.2023 in obiger Sache beauftrage ich Sie wie folgt:

- [] beantragen Sie bitte für das **Einheitspatent** eine zentralisierte "einheitliche" Validierung beim EPA für die am Einheitspatent teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowenien, Schweden).
Bitte überarbeiten Sie vorliegende engl. Übersetzung der US-Anmeldung und reichen Sie diese ein.
- [] die Einleitung der nationalen Phase des europäischen Patentbesitzes in den **nachfolgend nicht gestrichenen Ländern** vorzubereiten und in der Folge alle Maßnahmen einzuleiten, die zur Erlangung der vollen Wirksamkeit erforderlich sind. Wir sind informiert, dass Sie die erforderlichen Übersetzungen der Patentschrift erst veranlassen können, wenn wir für die zu erwartenden Kosten eine Vorauszahlung geleistet haben. Übermitteln Sie uns bitte eine entsprechende Kostennote.

AL CH CY CZ ES GB GR HR HU IE IS LI MC MK NO PL RO RS SK SM TR

AT BE BG DE DK EE FI FR IT LT LU LV MT NL PT SE SI (Länder für Einheitspatent)

sowie die Erstreckungsländer: **BA ME**

Demzufolge verzichte ich auf die Weiterverfolgung des europäischen Patentbesitzes in den **gestrichenen Ländern** sowie die Erstreckungsländer **BA ME** und den Validierungsstaaten **MA MD**.

Mit freundlichen Grüßen

.....
R. Koch

Rücksendung an P-S-H vorzugsweise per Mail oder an Fax Nr. : 0351-496 83 87

Europäisches Patent Nr.: 3934878

Verf. u. Anlage z. Herstellung von Polylactid (PLA) aus einer Lactidmischung mittels Polymerisation

Fax: 0351 - 496 83 87

Kosten beinhalten:

- Übersetzungskosten (wo erforderlich);
- unsere Kosten: Beauftragung eines national zugelassenen Vertreters bzw. Einrichtung einer Zustellanschrift (wo erforderlich); Veranlassung und Einreichung der Übersetzungen inkl. Kopien und Übersendung der notwendigen Unterlagen und Zahlung der amtl. Gebühren (wo erforderlich); Einrichtung der Jahresgebührenüberwachung
- Kosten der Korrespondenzanwälte und Amtsgebühren (wo erforderlich).

Land**Auftrag [X]**

ohne Übersetzungen - ggf. nat. Vertreter benennen - ca. 350 - 600,- €

AT	Österreich	[]	CH/LI	Schweiz/Liechtenstein	[]
DE	Deutschland	[]	FR	Frankreich	[]
GB	Großbritannien	[]	MC	Monaco	[]
LU	Luxemburg	[]			

falls mind. eine verbindliche englische Übersetzung vorliegt - ca. 1,0 - 1,8 T€, sonst 1,5 - 2,2 T€

DK	Dänemark	[]	FI	Finnland	[]
HR	Kroatien	[]	HU	Ungarn	[]
IE	Irland	[]	IS	Island	[]
LT	Litauen	[]	LV	Lettland	[]
NL	Niederlande	[]	SE	Schweden	[]
SI	Slowenien	[]			

Mit Vollübersetzung - ca. 1,7 - 2,8 T€

AL	Albanien	[]	BE	Belgien	[]
BG	Bulgarien	[]	CY	Cypern	[]
CZ	Tschechien	[]	EE	Estland	[]
ES	Spanien	[]	GR	Griechenland	[]
IT	Italien	[]	MK	Makedonien	[]
MT	Malta	[]	NO	Norwegen	[]
PL	Polen	[]	PT	Portugal	[]
RO	Rumänien	[]	RS	Serbien	[]
SK	Slowakei	[]	SM	San Marino	[]
TR	Türkei	[]			

Die Kosten sind geschätzt und unverbindlich. Abhängig von den sich ständig ändernden jeweiligen nationalen Bestimmungen können sich zusätzliche Änderungen ergeben.

Hiermit beauftrage ich Sie, die nat. Phasen für die oben angekreuzten Länder einzuleiten.

Gröditz, den 2023

.....
R. Koch - Auftraggeber